



## Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

---

### **Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ – 1. Änderung und Erweiterung Gemarkung Groß-Karben hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer 17. öffentlichen Sitzung am 02.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ – 1. Änderung und Erweiterung in der Gemarkung Groß-Karben einschließlich Begründung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt am nordwestlichen Rand von Groß-Karben zwischen der Trasse der Nordumgehung Karben / Groß-Karben (L 3351) und dem dortigen Versickerbecken und ist ca. 370 qm groß.  
Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehend beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Durchgeführt wurden die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ – 1. Änderung und Erweiterung in der Gemarkung Groß-Karben in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ – 1. Änderung und Erweiterung einschließlich Begründung während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Karben (Rathausplatz 1, 61184 Karben, Fachbereich 5, Zimmer 202) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Karben [www.karben.de](http://www.karben.de) unter „Bauen + Wirtschaft“ → „Bauleitplanung, Bauen & Wohnen“ → „Bebauungspläne“ (<https://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen->

wohnen/bebauungsplaene) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Karben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung

**Der Magistrat der Stadt Karben**  
Karben, den 24.02.2024

